

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 52.

Erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag.  
Abonnementspreis halbjährlich 45 fr., vierteljährlich 24 fr.  
Insertionspreis für die gespaltene Zeile oder deren Raum 1 1/2 fr.

Mittwoch,  
den 7. Juli 1858.

## Amthche Verordnungen und Bekanntmachungen.

### 21. Calw. Amortisation von Schuld- Urkunden.

Da ein von Johannes Schroth, Bauer von Oberreichenbach, gegen die Bechtle'sche Pflegschaft des Johann Georg Luz von Würzbach am 29. Juli 1850 ausgestellter und an die Elisabeth Seifried'sche Pflegschaft des Martin Pfrommer von dort am 29. August 1853 cedirter Pfandschein für ein auf den 1. August zu fünf Procent verzinsliches Darlehen von 600 fl.; ein von Michael Gätle, Schäfer von Möttlingen, gegen die Wittwe des Ulrich Lohholz von Calw, am 15. Juli 1853 ausgestellter Pfandschein für ein auf Martini zu fünf Procent verzinsliches Darlehen von 84 fl. und der Auszug aus dem Unterpfandsbuch über einen Pfandrechts-Vorbehalt der Gläubiger des Georg Gackenheimer von Möttlingen gegen Johann Eberhardt Wackenhut, Schuster von dort, wegen eines vom 6. August 1855 an zu fünf Procent verzinslichen, auf Martini 1855—57 fälligen Kaufschillings von 60 fl. von 19. Dezember 1855 — verloren gegangen ist, werden die unbekanntten Inhaber der Pfandscheine und des Auszugs aus dem Unterpfandsbuch aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselben binnen sechzig Tagen bei dem Königl. Oberamts-Gericht dahier geltend zu machen,

widrigenfalls die erwähnten Urkunden für kraftlos erklärt werden würden.

Calw, 3. Juli 1858.

K. Oberamtsgericht.  
Hartmeyer.

### Anzeige von gestohlenen Gegenständen.

Unter Bezugnahme auf die Anzeige vom 14. d. M. wird weiter bekannt gemacht, daß ferner zu Gerichtshanden gebracht worden sind: 1 Oberbettziehe und 5 bis 6 Pfund reuftenes Garn.

Ragold, den 28. Juni 1858.

K. Oberamtsgericht.  
Hj. Wagenmann.

Revier Naislach.

### Vornahme eines Wegbau- Affords.

In der Nähe der Eisenmühle soll ein nur einige Ruthen langer Weg angelegt werden, wovon der Ueber-schlag

- a. von der Erdarbeit ca. 60 fl.
- b. von der Maurerarbeit ca. 120 fl.

beträgt.  
Der Afford findet am  
Montag, den 12. Juli d. J.,  
Morgens 9 Uhr,  
auf dem Rathhaus in Aigenbach statt.

Den 1. Juli 1858.

K. Revierförster.  
Schlach.

Hirsau, Reuthin und Altenstaig.  
**Aufforderung zu Fätirung**  
des Kapital-, Renten-, Dienst- und  
Berufs-Einkommens auf den 1. Juli  
1858 Behufs der Besteuerung pro  
1858—59.

In Gemäßheit des Art. 7. des  
Gesetzes vom 19. September 1852  
(Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs

der Fätirung des der Besteue-  
rung unterliegenden Kapital-,  
Renten-, Dienst-, und Berufs-  
Einkommens auf den 1. Juli  
1858 nachstehende Aufforderung er-  
lassen: I. Die in Art. 2 des Ge-  
setzes vom 19. Sept. 1852 bezeichne-  
ten Steuerpflichtigen oder deren ge-  
setzliche Stellvertreter — für die im  
Ausland sich aufhaltenden die auf-  
zustellenden Bevollmächtigten — wer-  
den hiermit aufgefordert, nach  
Maßgabe des gedachten Gesetzes und  
der Instruktion zu Vollziehung des-  
selben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl.  
S. 171 folg.) an die nach §. 12  
der Instruktion zusammengesetzte Orts-  
steuerkommission spätestens bis  
zum 1. August 1858 oder wenn  
die Ortssteuerkommission einen kürze-  
ren Termin anzuberaumen für an-  
gemessen erachten sollte, innerhalb  
dieser Frist eine Erklärung abzu-  
geben, a) ob sie sich am 1. Juli  
1858 im Besitze steuerbarer Kapi-  
talien und Renten (Ziff. II. 1.  
hienach) befunden haben und wie  
hoch sich nach dem Bestande von die-  
sem Tage, welcher für die Entrich-  
tung der Steuer auf das ganze Stats-  
jahr 1858—59 entscheidet, der Jah-  
resertrag beläuft? b) Wie hoch sich  
ihr Dienst- und Berufseinkom-  
men sowohl in festen, als in ver-  
änderlichen Bezügen (siehe hienach  
Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste  
ständige Einkommen ist nach dem  
Stande am 1. Juli 1858, das ver-  
änderliche, wechselnde nach dem Er-  
gebnisse des Statsjahrs 1. Juli  
1857—58 anzugeben; c) was sie  
sonst zu Erläuterung ihrer Fassionen  
beizufügen für nothwendig halten.  
II. Nach Art. 1 des Gesetzes unter-

liegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen: b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22, Satz 1. des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichsrechtmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller

Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. 1. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und

Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3. B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (siehe Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Ges. Art. 3. A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, dergleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung sogleich durch die Ortssteuerkommission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen. VIII. Die vorbereiteten Protokolle haben die Orts-Steueraufnahms-Kommissionen sammt Vorgang bereits zugeschickt erhalten, und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft unter Anschluß des Kostenzettels recht-

zeitig an das Kameral-Amt einzufenden.

Hirsau, 4. Juli 1858.

Die K. Kameral-Aemter  
Hirsau, Altenstaig und Reuthin.

### Wiederholter Langholz- 2)1. Verkauf.

Wegen erfolgten Nachgebots wird das im Stadtwald Altweg befindliche, 10,454, 4 C. haltende, sehr schöne Langholz, worunter viel Holländerholz, am

Montag, den 12. Juli,  
Vormittags 9 Uhr,

auf hiesigem Rathhause wiederholt versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Calw, den 6. Juli 1858.

Stadtförster  
Schau p p.

### 2)1. Neuhengstätt. Affords-Verhandlung.

Die hiesige Kirche bedarf einer Reparatur von innen und außen, welche im Laufe dieses Sommers noch vorgenommen werden soll. Nach dem Ueberschlag betragen die Kosten für

Maurerarbeit	42 fl. 57 fr.
Zimmerarbeit	24 fl. 15 fr.
Schreinerarbeit	26 fl. 20 fr.
Glaserarbeit	47 fl. 40 fr.
Schlosserarbeit	10 fl.

Ipser-u. Anstricharbeit 152 fl. 14 fr.  
Sämmtliche Arbeiten sollen in Afford gegeben werden. Es werden nun die betreffenden Handwerker zu einer Affords-Verhandlung, welche am

Dienstag, den 13. Juli,  
Nachmittags 1 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhause vorgenommen werden wird, eingeladen, bei welcher auch die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Im Namen des Stiftungsrathes:  
Krauß, Pfarrer.

### 2)1. Holzbronn. Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft am Montag, den 12. Juli d. J.:  
51 1/2 Klafter schälchene Scheiter und Brügel und  
3909 Stück eichene Wellen.

Dienstag, den 13. Juli:

118 Stück Eichen schöner Qualität mit 5799, 8 Cubikfuß.

Der Verkauf beginnt je Morgens 9 Uhr. Zusammenkunft in Holzbronn.

Den 5. Juli 1858.

Schultheiß Wacker.

Sommenhardt.

### Holz-Verkauf.

Die Gemeinde verkauft 36 Klafter birkenes Scheiterholz, theils auf der Ebene und theils im Berg,

Donnerstag, den 8. d. M.,  
Vormittags 8 Uhr,

um baare Bezahlung.

Zusammenkunft auf dem Rathhaus, von wo aus man sich in den Wald begeben wird. Käufer werden eingeladen.

Den 3. Juli 1858.

Schultheißenamt.

Dittus.

### Haber-Verkauf.

Die Gemeinde Simmozheim verkauft am

Freitag, den 9. Juli,  
Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhaus

130 Scheffel Haber, gute Waare.

Die weitem Bedingungen werden bei der Aufstreichs-Verhandlung bekannt gemacht.

Simmozheim, 2. Juli 1858.

Schultheiß

Schwämmle.

### Außeramtliche Gegenstände.

#### Verwechelter Filzhut.

Wer am letzten Samstag Abend bei Thudium seinen grauen Filzhut mit einem andern verwechselt hat, wolle denselben dort wieder austauschen.

#### Logis.

Schuhmacher Raible's Wtw. hat ein Logis bis Jacobi oder Martini zu vermietthen.

#### 100 fl. Pfleggeld

hat gegen zweifache Versicherung auszuleihen W. Ch. Seyfried

2)1. in der Ledergasse.

### Concert der Metallharmonie von Stuttgart betreffend.

Der glänzende Ruf, der dieser Gesellschaft von Künstlern in vielen öffentlichen Blättern vorausgeht, läßt auch von dem hiesigen kunst sinnigen Publikum einen zahlreichen Besuch erwarten. Die Wirkung der kirchlichen Musik wird als eine über alle Massen ergreifende geschildert, ähnlich dem Eindrucke, den eine große Orgel macht. Für das Abend-Concert, wo die Virtuosität der einzelnen Künstler mehr hervortreten wird, steht ein ausgewähltes Programm in Aussicht und kann das Publikum schon zum Voraus auf die Leistungen Einzelner, wie des Herrn Gänßlen, Kösch, Beck und Fohmann (Legterer ist Virtuos auf dem Horn) aufmerksam gemacht werden.

Entrée in der Kirche 15 fr. per Person. Abends bei Thudium 24 fr., die Damen 12 fr.

Gechingen.

Diejenigen, welche aus unserer Lesegesellschaft noch Bücher bei Händen haben, welche nicht in der gewöhnlichen Circulation sind, bitte ich um schleunige Rückgabe, indem nächstens eine Versteigerung stattfinden wird.

Pfarrer Klinger.

Liebenzell.

### Fahrniß-Auktion.

In der Wohnung des F. Fenshel, Bäckermeister, wird aus dem Nachlasse des verstorbenen Damenschneidermeisters Schönlen nächsten

Freitag, den 9. Juli,

Morgens 8 Uhr,

eine Fahrniß-Auktion abgehalten; es kommt vor:

eine schöne Aufsatz-Kommode, Kleiderkasten, ein vollständiges gutes Bett sammt Bettlade, Bettgewand, Leibweißzeug, sehr schöne Mannskleider, eine neue Muskete, ein Sparherd mit 4 Häfen, sowie allgemeiner Hausrath.

Friederike Schelms, Wtw.



Glatte und karrirte baumwollene  
**Hosenzuge**  
 zu ganz wohlfeilen Preisen empfiehlt  
 Carl Dreiß.

**Kartoffeln**  
 kauft Bäcker Schaal  
 in der Badgasse.

**Unterhaltendes.**

**Herr Anton.**

Eine Dorfgeschichte.

(Fortsetzung.)

Nun konnte sich Conrad nicht mehr halten.

„Von wem ist die Nadel?“ rief er. Aennchen schrie laut auf, und war, wie ein gescheuchtes Reh, aus der Tenne entchwunden. Conrad aber schleuderte seine Jagdflinte zornig in den Winkel, indem er ausrief: „Der gottverwünschte Herr Anton!“

Conrad in's Innerste gekränkt von der Treulosigkeit seines Aennchens, und den fatalen Herrn An-

ton in die Steppen, Nord Sibiriens verwünschend, trat, um für sein glühendes Antlitz Luft zu holen in die Gaisblattlaube vor dem Weiler hinaus — und prallte drei Schritte zurück; denn in der Laube saß neben den drei Mufensöhnen abermals, wie er liebte und lebte, der besagte Herr Anton mit dem sarkastischen Lächeln auf dem fein zusammengekniffenen Munde, zwischen dessen Speisexermalmungswerkzeugen er den bläulichen Knasterqualm eines feinen Meißnerkopfes in die Luft wirbelte, und den Studenten, welche, nachlässig auf die grünen Geländerbänke gestreckt, den Himmlischen nicht minder ihre Rauchlibation darbrachten, seine Fata zum Besten zu geben schien.

Wie der Blitz sprang Conrad, als er seines Todfeindes ansichtig wurde, in die Haustur zurück, schier, als ob er einen vergifteten Pfeil aus dem Auge des Dorf-Cagliostro's befürchtete.

Ein schallendes Gelächter der drei

Studiofi folgte dem Burschen. — „Der Junge scheint in dem Walde eine Raunenwurzel gefunden zu haben,“ lachte Ditmar, „ist er doch scheu, wie ein junges Reh, das die erste Drahtbüchse wittert.“

„Mir schien es,“ meinte Alfred, der andere Mufensjünger, indem er mit seinem Türkenkopfe auf den behaglich ausgestreckten Herrn Anton wies, „als ob sein seltsamer, halb fürchtender, halbherausfordernder Blick Ihnen gegolten habe. Sie sind dem jungen Waidmanne wohl einmal in's Gehege gekommen?“

„Sie haben nicht so ganz Unrecht,“ lächelte Herr Anton, „ich bin seit den zwei Monaten meiner botanischen Reisen in dieser Gegend, wie der Wolf im Norden, ohne daß ich es wollte, der Schrecken der Schäfer geworden; meine Art, die Lebensfreude da zu pflücken, wo ich sie eben finde, hat mich in eine Art Disposition mit der hiesigen frischen Gebirgsjugend gebracht. (Fortf. folgt.)

**Calw. Frucht, Brod- und Fleischpreise am 3. Juli 1858.**

Getreide- Gattungen.	Vori- ger Kest	Neue Zu- fuhr.	Ge- samt- Betrag.	Heuti- ger Verf.	Im R e st gebl.	Höchster Preis.		Mittel- Preis.		Niederster Preis.		Verkaufs- Summe.		Gegen den vorigen Durchschnittsprs. mehr   weniger					
						fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
— neuer	3	120	123	123	—	16	48	15	59 1/2	14	30	1967	28	3	7 1/2	—	—		
Kernen, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
— neuer	4	3	7	6	1	11	—	10	22	10	—	62	12	1	27	—	—		
Korn Gemasch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Gerste, alte	—	96	96	96	—	7	30	6	41 1/2	6	24	642	22	1	6	—	—		
— neue	6	43	49	42	7	7	36	7	16	7	—	305	21	1	27	—	—		
Dinkel, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
— neuer	6	43	49	42	7	7	36	7	16	7	—	305	21	1	27	—	—		
Haber, alter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
— neuer	6	43	49	42	7	7	36	7	16	7	—	305	21	1	27	—	—		
Summe — .	13	262	275	267	8	—	—	—	—	—	—	2977	23	—	—	—	—		

**Qualität:**

Kernen: Gewicht: Bester 299 Pfund, mittlerer 292 1/2 Pfund, geringster 287 Pfund.

Brodtare: 4 Pfd. Kernenbrod 12 fr., dio. schwarzes 10 fr., 1 Kreuzerweck muß wägen 7 Loth. —

Fleischtare: 1 Pfd. Ochsenfleisch 11 fr., Rind- und Kuhfleisch 9 fr., Kalbfleisch 7 fr., Schweinefleisch unabgezogen 10 fr., abgezogen 9 fr., Hammelfleisch fr.

Stadtschultheißenamt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von A. Delschläger.

